

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 10.02.2022** **Allgemeinverfügung über die Vorlage eines negativen, individuellen PCR-Test-Ergebnisses für Kinder, die in Burscheid, Kürten und Odenthal ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen, vom 10.02.2022**

1. Allgemeinverfügung

über die Vorlage eines negativen, individuellen PCR-Test-Ergebnisses für Kinder, die in Burscheid, Kürten und Odenthal ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen, vom 10.02.2022

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.01.2022 erlässt das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises als Jugendhilfeträger für die Kommunen Burscheid, Odenthal und Kürten im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur NRW (Coronabetreuungsverordnung NRW) vom 24.11.2021 für alle Kinder, die in den Kommunen Burscheid, Odenthal oder Kürten ein Angebot der Kindesbetreuung besuchen, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelung:

1. Kinder aus einer Betreuungsgruppe mit einem positiven PCR-Pooltestergebnis, die an dieser PCR-Pooltestung nicht teilgenommen haben, dürfen das Betreuungsangebot bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests nicht besuchen.
2. Sofern kein negatives PCR-Testergebnis nachgewiesen wird, sind sie ab Bekanntwerden des positiven PCR-Pooltestergebnis für die Dauer von 10 Tagen von dem Betreuungsangebot ausgeschlossen.
3. Sofern in dem Betreuungsangebot ein offenes Konzept praktiziert wird und die Zusammensetzung der Pools unabhängig von Betreuungsgruppen festgelegt wurde, gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests, sobald ein positives PCR-Pooltestergebnis in der Einrichtung bekannt wird.
4. Die Regelungen nach Ziffer 1 - 3 gelten nicht für Kinder, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß § 2 Nummer 1 bis 5 und § 1 Absatz 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZAT 08.05.2021 V1) verfügen. Gleiches gilt für Kinder, die nach der Infektion mit SARS-CoV-2 den Genesenenstatus noch nicht erlangt haben. Sie gelten auch nicht für die Kinder, die die Betreuungseinrichtung in einem Zeitraum von mindestens 10 Tagen vor der betreffenden Pooltestung nicht besucht haben.

5. Diese Regelung wird befristet bis zum einschließlich **01.04.2022**. Die Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung NRW bleiben im Übrigen unberührt.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Zur Verringerung des Infektionsrisikos bezogen auf das Coronavirus SARS-CoV 2 trifft die Coronabetreuungsverordnung NRW vom 24.11.2021 in der zurzeit geltenden Fassung für die Einrichtungen der Kindesbetreuung umfassende Regelungen.

In § 4 Abs. 5 der Coronabetreuungsverordnung NRW wird im Einzelnen der Umgang mit einem Infektionsereignis in einer Einrichtung, Testpflichten und Besuchsrechte der Kinder geregelt. Nach diesen Vorgaben müssen in den auf ein Infektionsereignis folgenden 10 Tagen alle Kinder mindestens vier Mal mittels eines Coronaschnelltests oder Coronaselbsttests getestet werden. Wenn in einem Kindertagesbetreuungsangebot regelhaft PCR-Pooltestungen angeboten werden, ist die Testpflicht durch Teilnahme an diesen Testungen erfüllt.

Im Falle eines positiven Tests gilt § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW mit der Maßgabe, dass nach § 4 Abs. 5 S. 8 der Coronabetreuungsverordnung NRW die betreffende Person das Betreuungsangebot bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests nicht besuchen darf. Diese Regelungen finden indes nur Anwendung für die Kinder, die an der betreffenden Pooltestung teilgenommen haben.

Für Kinder aus einer Betreuungsgruppe mit einem positiven PCR-Pooltestergebnis, die an der betreffenden PCR-Pooltestung nicht teilgenommen haben, kann der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 4 Abs. 5 S. 9 der Coronabetreuungsverordnung NRW entscheiden, dass auch diese Kinder das Betreuungsangebot bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests ebenfalls nicht besuchen dürfen.

Mit der vorliegenden o. g. Regelung wird von der genannten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht, um nach pflichtgemäßem Ermessen einem weiteren Infektionsgeschehen entgegen zu treten. Bei einem positiven Testergebnis gelten alle Kinder der Gruppe der Betreuungseinrichtung oder gegebenenfalls der gesamten Einrichtung, die im betreffenden Infektionszeitraum die Einrichtung besucht haben, als Kontaktpersonen der infizierten Person (sog. Indexfall). Deshalb besteht aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr der aktuellen Virusvariante für sämtliche, nicht immunisierten Kinder, die die Einrichtung besuchen, die Notwendigkeit, eine mögliche Infektion mit dem Virus durch ergänzende individuelle Testungen abzuklären, um Infektionsketten zu unterbrechen - und zwar unabhängig davon, ob sie an der betreffenden Pooltestung teilgenommen haben. Die Teilnahme an den PCR-Pooltestungen bleibt weiterhin freigestellt.

Genesene Kinder, die in den ersten acht Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen dürfen, sind in diesem Zeitraum - auch vor Erlangung des Genesenenstatus - von der Verpflichtung zur Vorlage eines individuellen PCR-Test-Ergebnisses ausgenommen. Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann.

Für eine effektive und wirkungsvolle Gefahrenabwehr ist es notwendig, auch die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. Denn es kann nicht hingenommen wer-

den, dass notwendige Maßnahmen des Infektionsschutzes in einer Gemeinschaftseinrichtung der Kinderbetreuung unterbleiben, bis über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme abschließend in einem gerichtlichen Klageverfahren entschieden ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Befristung der Anordnung dieser Allgemeinverfügung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zunächst bis zum **01.04.2022**. Im Anschluss wird über das Erfordernis der Regelungen dieser Allgemeinverfügung nach dem Fortgang des Infektionsgeschehens erneut entschieden.

Diese Allgemeinverfügung liegt im Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Refrather Weg 28, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 10.02.2022

gez. Stephan Santelmann
Landrat